

Satzung vom 27.02.2023
zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen
der Stadt Dietenheim

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§2 und 3 des Kommunalabgabegesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 27.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen vom 29.Juni 1973 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dietenheim, den 27.Februar 2023

Christopher Eh
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.